

Reglement Der Hofe-Dienste Bey denen Fürstlichen Aemptern und Meyer-Höfen Stargardischen Kreyses

Neu-Brandenburg: bey Hinrich Ernst Dobberthin, [1725]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892784067>

Druck Freier  Zugang



41/3
1725. 25. Juni

REGLEMENT

Der

Hofe-Dienste

Bei denen Fürstlichen Aemptern
und
Meyer-Höfen

Stargardischen Sreyfes.

Neu-Brandenburg/

Gedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertin/
Hochfürstl. Hof-Buchdrucker.

Ms. 4130. (1.)^{25 Juni 1725}

REGIMENT

1711



1711

1711

1711

1711



I.

In Zollbaur der in jedem Schlage
5. Drbt. Aus-Saat hat / sol das
ganze Jahr durch mit 4. Häup-
ter Vieh als 2. Pferden/2. Och-
sen und 2. Versohnen aus jedem Hause
dienen / auch in der Braaf-Zeit die Dirm
Mistfabren mit 2. Pferden und die Knech-
te haben.

Wann der Beammter oder Pensionarius
es verlanget / daß der Knecht mit 4.
Pferden zu Hofe kommen soll / es sey zu
(2 Abz

Abfabrung der Düngung/ oder auch mit
4. Pferden zu pflügen / oder sonsten / so
ist er solches zu thun schuldig / und soll die
Dirn zum Hand - Dienst kommen. Der
Knecht hat einen tüchtigen grossen Wagen
auch solche Haken und Eggen zu Felde zu
bringen/ daß der Beamnter oder Pensiona-
rius davon zu frieden ist. Und damit wegen
des Wagens und der Eggen es künfftig kein
Dispute geben möge; So soll ein Wage und
Egge/ imgleichen ein Hake verfertigt / und
wenn solche approbiret sind / darnach die
andern eingerichtet werden.

2.

Auf Reisen werden auf 3. a 4. Meilen aus
und zu Hause/ 2. Tage: auf 2. Meilen/ ein
Tag gut gethan/ wie auch dem Knecht zu
Schneidung des Futters/ wann er auf lan-
gen Reisen ist/ nemlich 6. Tage/ ein Tag auf
3. Tage ein halber Tag gegeben: Bey Som-
mer-Zeit aber wird ihm wegen des Aufkla-
dens nichts gerechnet. Die Dienst-Dirn soll
aber sowol alsdenn; als auch so lange der
Knecht

Knecht auff der Reise ist / zu Hofe dienen;
An Korn ladet der Boll-Baur 16. Scheffel
Weizen oder Erbsen. 18. Scheffel Rog-
gen oder Gersten und 2. Drömpf Habern/
Berlinsche Masse.

3.

Der ordinaire Hof-Dienst soll angehen
des Morgens um 6. Uhr und dauern bis
11. Uhr / des Nachmittags von 1. bis 6. Uhr /
und also währet der Dienst täglich 10. Stun-
den: Dabey denen Unthertbanen frey gelas-
sen wir ein richtiges Stunden-Glas mit
auff dem Felde zu nehmen und sich dar-
nach zu richten. Die Hand-Dienste ge-
niffen aber nur eine Stunde Mittag / und
können alle Pferde / wann die Dirnen / da-
mit eggen durch einige derselben gehüet
werden / welche 2. Stunden Mittag hal-
ten. Bey kurzen Tagen dienen sie von
Aufgang bis zum Untergang der Sonnen.
In der Erndte bey dem Mähen / so wol im
Grase als Korn / von 6. Uhr des Morgens
und des Abends bis die Sonne unterge-
het /

X 3

het / zum Fröh- Stück oder Kleinen Mit-
tag sollen sie eine halbe / zum Mittag
eine ganze / und zum Vesper eine hal-
be Stunde frey haben. Beym Einfahren
ist ihnen keine gewisse Zeit zu setzen / son-
dern müssen sich gefallen lassen wie der Be-
amter oder Pensionarius solches von ihnen
verlanget.

4.

In der Roggen-Erndte sollen zu Zie-
hung der Hunger-Harcke die Dirns berer
Knechte des Tages einfahren / des Mor-
gens mit anbrechenden Tage sich anfinden/
die andern aber welche binden müssen / sind
davon frey ; In der Gersten-Erndte soll
jede Dirn vor Anfang des Hofe-Dienstes
2. Schock Bände schlagen / auch wann das
Obst abgenommen wird / nach geendigten
Hoff-Dienst einen Scheffel des Abends
schneiden / und wann an theils Orten
kein Obst verhanden / 2. Stunden Hopffen
pflücken / oder auch Wurzeln und Rüben
abplaten. Nach dem Neuen-Branden-
bura

burgischen Marckt aber sind sie solches zu
thun nicht schuldig.

5.

Soll der bisherigen Observance und
Billigkeit gemäß denen Untertanen/ wann
sie nach Strelitz fahren/ um daselbst Holz
Fuhren zu thun/ und das Nacht- Korn
zugleich mit nehmen/ ein freyer Tag/ um
Futter zu schneiden/ gegeben werden/ neh-
men sie aber das Nacht- Korn nicht zu-
gleich mit/ wird ihnen auch kein freyer
Tag verstatet.

6.

Die drey viertel Bauern dienen ordi-
narie 5. Tage in der Wochen mit 4. Häu-
pter Vieh/ als 2. Pferde 2. Ochsen/
auch 2. Persohnen aus dem Hause/ den
6ten Tag schicken sie einen Knecht zu Hofe/
die Zeit wann der Hoff-Dienst des Mor-
gens

gens angehet und wann er sich endiget/ist
denen Voll-Hufenern gleich. In der Erndt
te schicken sie Wochentlich 3. Tage 4. Pfer-
de zum Einfahren und dabey eine Dirn/
die übrigen 3. Tage aber 2. Versohnen aus
dem Hause/ und dabey kein Vieh. Wann
Mist gefahren wird / senden sie gleichfalls
3. Tage in der Wochen 4. Pferde/und da-
bey die Dirn / 2. Tage einen Haken aber
keine Pferde / doch aber auch die Dirn und
den 6. Tage einen Knecht. Auf Reisen fah-
ren sie denen Voll-Bauren gleich.

7.

Die Halb-Bauren dienen gegen des-
sen Voll-Bauren in allen zu Hofe gleich/
und schicken / wie es bisher gebräuchlich ge-
wesen / so lange die Roggen - Erndt wäh-
ret / einen Meher und Binder zu Hofe.
Publicatum in Camera Strelis den 25. Junii
Anno 1725.

gens angehet und wann er sich endiget/ist
denen Voll-Hufenern gleich. In der Ernd-
te schicken sie Wochentlich 3. Tage 4. Pfer-
de zum Einfahren und dabey eine Dirn/
die übrigen 3. Tage aber 2. Versohnen aus
dem Hause/ und dabey kein Vieh. Wann
Mist gefahren wird / senden sie gleichfals
3. Tage in der Wochen 4. Pferde/und da-
bey die Dirn / 2. Tage einen Haken aber
keine Pferde/ doch aber auch die Dirn und
den 6. Tage einen Knecht. Auf Reisen fah-
ren sie denen Voll-Bauern gleich.

7.

Die Halb-Bauern dienen gegen de-
nen Voll-Bauern in allen zu Hofe gleich/
und schicken/ wie es bisher gebräuchlich ge-
wesen / so lange die Roggen = Erndt wäh-
ret / einen Meher und Binder zu Hofe.
Publicatum in Camera Strelig den 25. Junii
Anno 1725.

